

Rechtsschutzversicherung –

ausgewählte Themen im Dreiecksverhältnis VN – VR – Rechtsvertreter

Prof. Mag. Erwin Gisch

5. SCHADENCONSULT Schadenkonferenz

Velden, 15. September 2022

Themen

- Einleitung &
Allgemeines zur Dreiecksbeziehung VN – RS-VR - Rechtsvertreter
- Auswirkungen auf die Kostenübernahme durch den RS-VR
inkl. aktuelle OGH-Beispiele zur Angemessenheit der Kosten
- Ausgewählte Themenstellungen in diesem Dreiecksverhältnis
i.Z.m. der freien Anwaltswahl in der Rechtsschutzversicherung



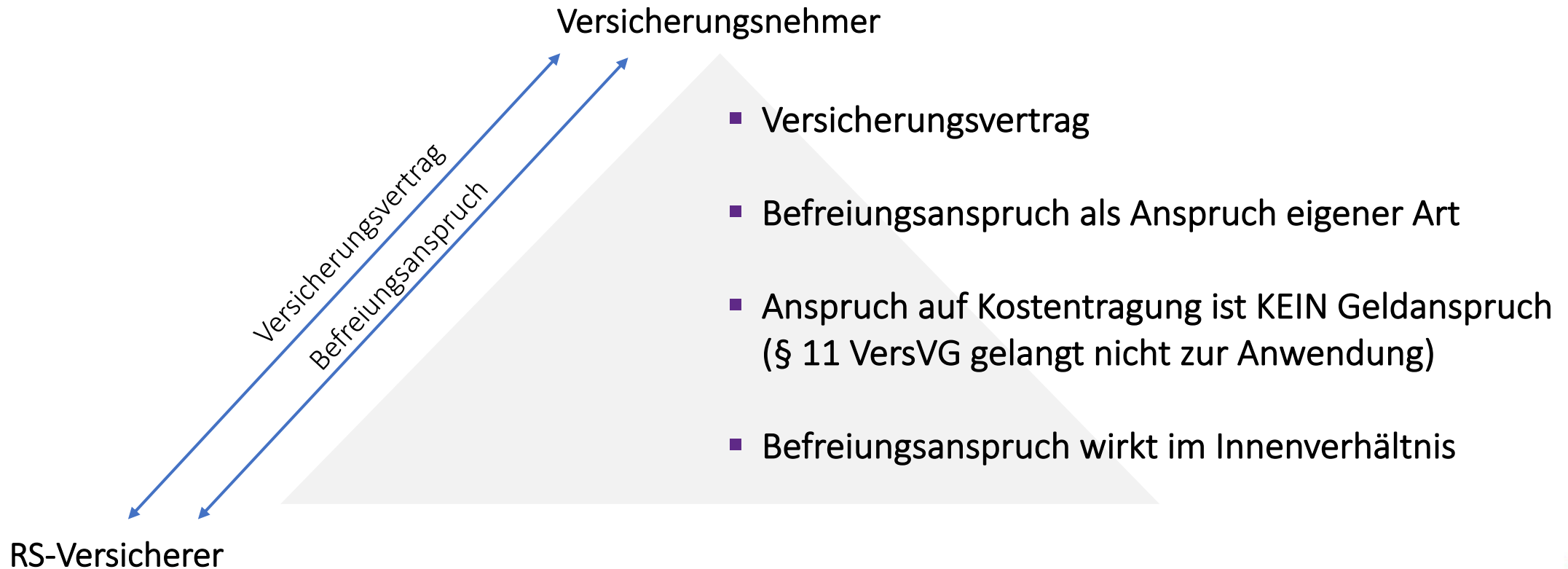
Einleitung & Allgemeines zur Dreiecksbeziehung VN - VR - Rechtsvertreter

- Regelfall: VN - VR
- Hinzutreten „Dritter“ in unterschiedlichen Themenstellungen / Varianten, z.B.
 - (Mit-)Versicherte Person bei der Versicherung für fremde Rechnung;
 - (Dritt-)Geschädigter in der Haftpflichtversicherung;
 - ...
 - Rechtsvertreter in der Rechtsschutzversicherung
- Durchaus unterschiedliche rechtliche Auswirkungen



Einleitung & Allgemeines zur Dreiecksbeziehung VN - VR - Rechtsvertreter

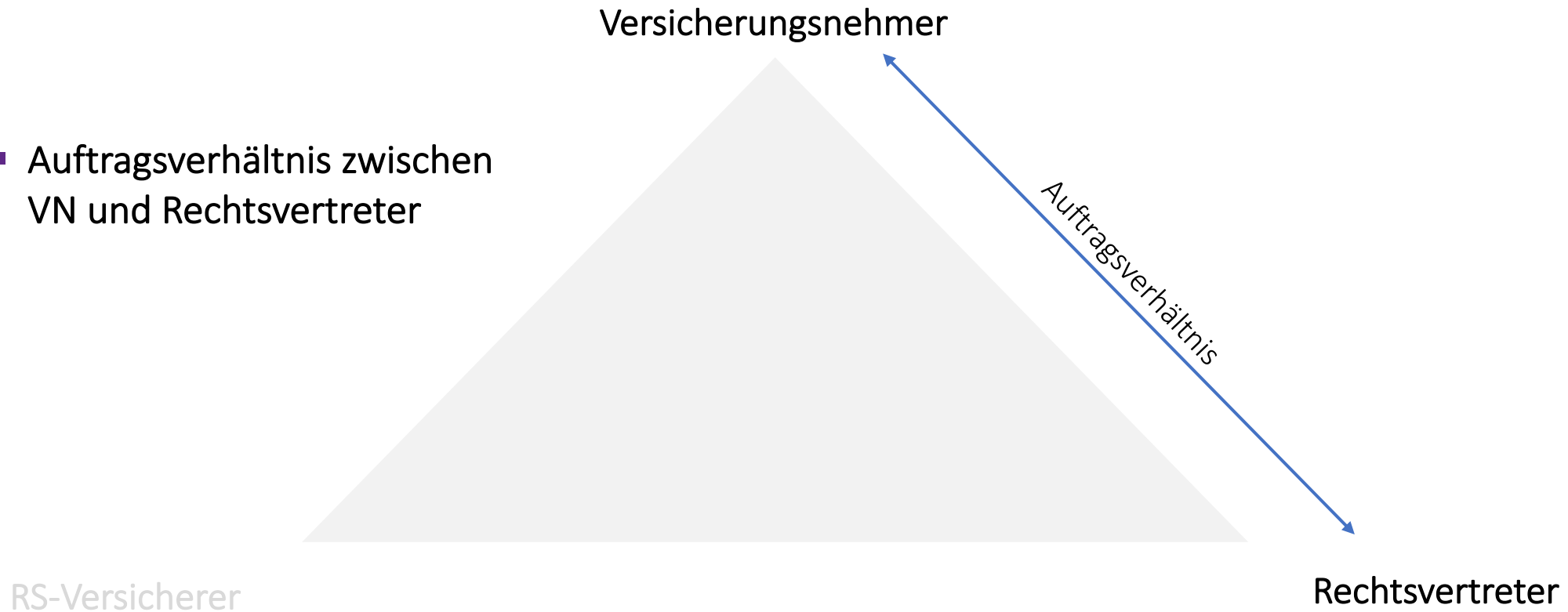
■ Rechtsverhältnis VN – Rechtsschutz-Versicherer



Einleitung & Allgemeines zur Dreiecksbeziehung VN - VR - Rechtsvertreter

- Rechtsverhältnis VN – Rechtsschutz-Versicherer

- Auftragsverhältnis zwischen
VN und Rechtsvertreter



Einleitung & Allgemeines zur Dreiecksbeziehung VN - VR - Rechtsvertreter

■ Rechtsverhältnis VN – Rechtsschutz-Versicherer

Versicherungsnehmer

- Kein Vertragsverhältnis zwischen Versicherer und Rechtsvertreter
- Beauftragung des RA durch den RS-VR erfolgt „im Namen und im Auftrag“ des VN
- kein direkter Kostenersatzanspruch des Rechtsvertreters gegen den RS-VR
(Ausnahme [in der Praxis kaum relevant]: Verpflichtung zur Kostenübernahme durch VR)

RS-Versicherer ← KEIN Vertragsverhältnis → Rechtsvertreter



Einleitung & Allgemeines zur Dreiecksbeziehung VN - VR - Rechtsvertreter

■ Rechtsverhältnis VN – Rechtsschutz-Versicherer

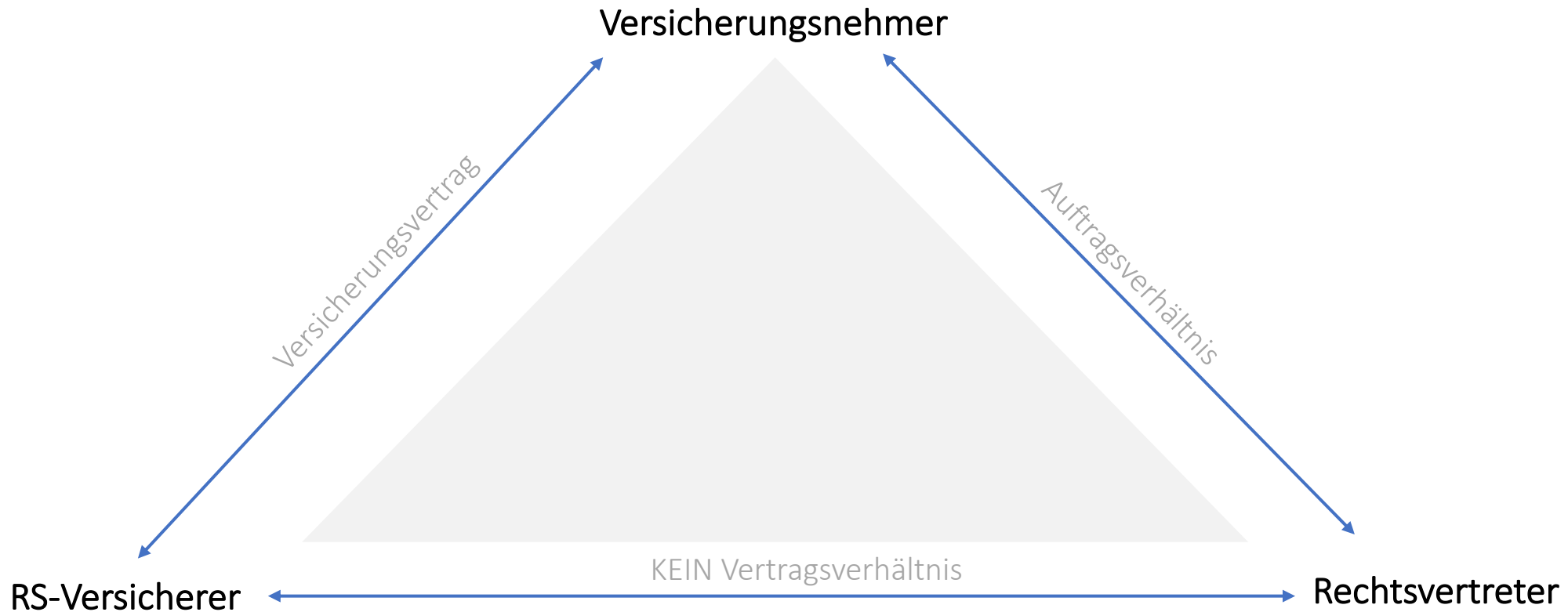
■ StRspr. (zuletzt OGH 7 Ob 85/20f):

„Die Beauftragung des Rechtsanwalts durch den Versicherer erfolgt nach Art 10.6 ARB im Namen und im Auftrag des Versicherungsnehmers. Es entsteht daher durch diesen Beauftragungsakt kein direktes Rechtsverhältnis zwischen Versicherer und Rechtsvertreter, sondern nur zwischen Versicherungsnehmer und Rechtsvertreter. Der Rechtsvertreter erwirbt daher auch keinen direkten Kostenersatzanspruch gegen den Rechtsschutzversicherer, es sei denn, dieser hätte sich ausdrücklich oder schlüssig zu einer direkten Kostenübernahme verpflichtet ...“



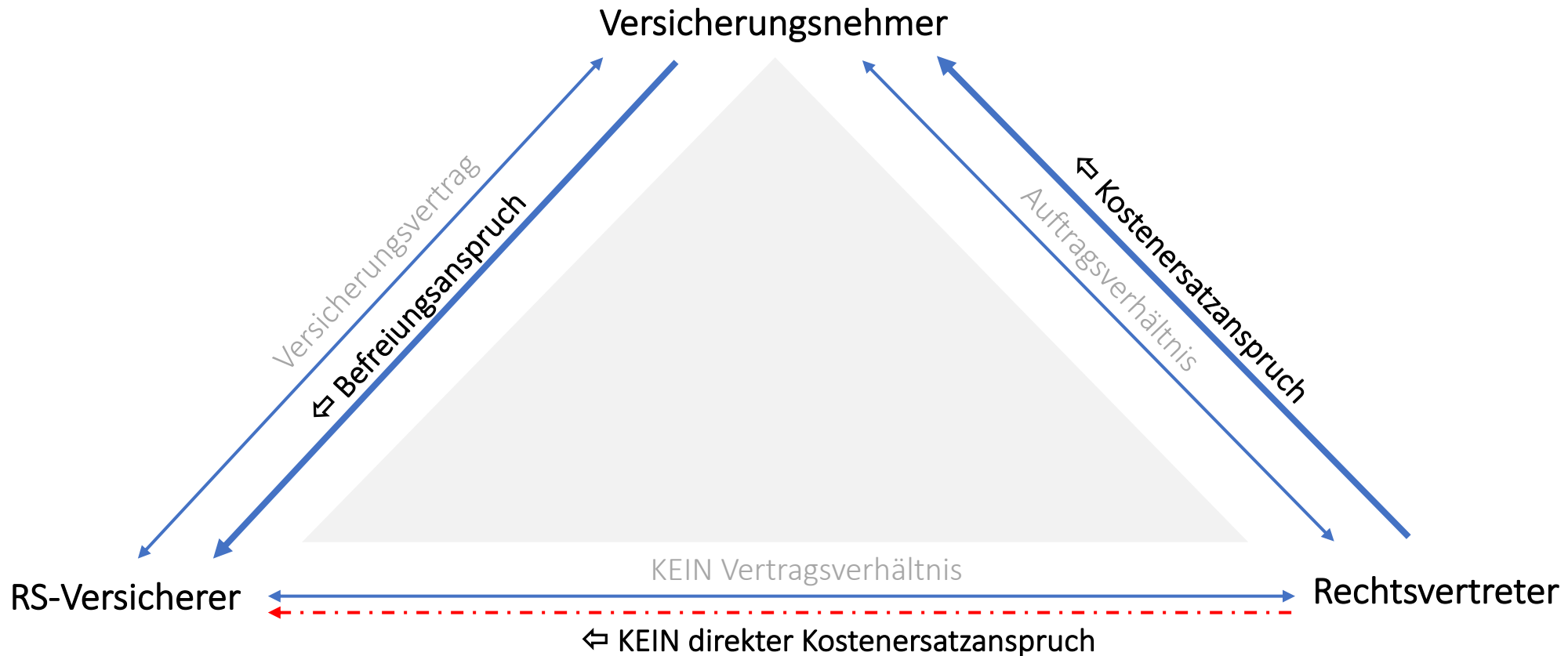
Einleitung & Allgemeines zur Dreiecksbeziehung VN - VR - Rechtsvertreter

- Rechtsverhältnis VN – Rechtsschutz-Versicherer (Zusammenfassung)



Einleitung & Allgemeines zur Dreiecksbeziehung VN - VR - Rechtsvertreter

- Rechtsverhältnis VN – Rechtsschutz-Versicherer (Zusammenfassung)



Übernahme anwaltlicher Vertretungskosten / Angemessenheit der Kosten

■ Ausgangssituation:

- RS-VR übernehmen anwaltliche Leistungen i.d.R. nach dem RATG und sog. Nebenleistungen nach dem sog. Einheitssatz;

vgl. z.B. Art. 6.6.1. ARB 2015:

Der Versicherer zahlt ...die angemessenen Kosten des für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe des Rechtsanwaltstarifgesetzes oder, sofern dort die Entlohnung für anwaltliche Leistungen nicht geregelt ist, bis zur Höhe der Allgemeinen Honorarkriterien.

- Demgegenüber vereinbaren VN mit dem Rechtsvertreter oftmals völlig anderes.

Siehe z.B. OGH 7 Ob 85/20f:

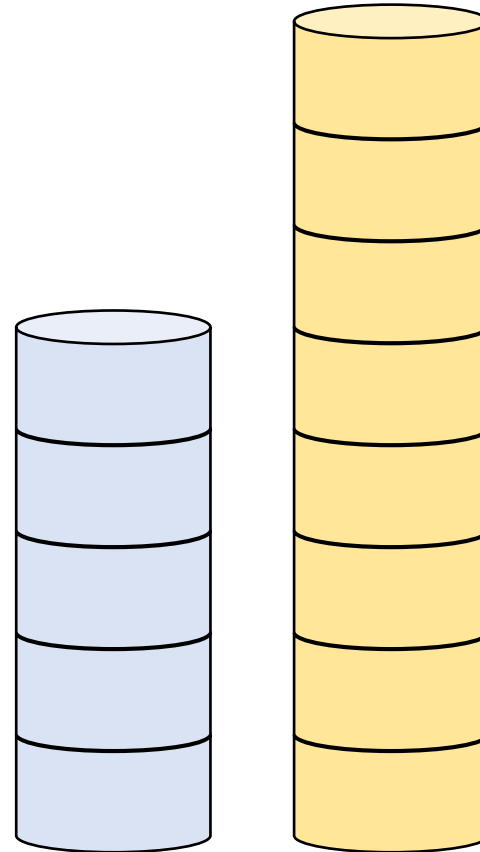
„Am 15. 6. 2010 unterfertigte der Kläger (Anm: = der VN) die entsprechende Vollmacht, die nachstehende Honorarvereinbarung enthält: „Der Mandant verpflichtet sich sämtliche gemäß den allgemeinen Honorarkriterien (AHK) in der jeweils geltenden Fassung berechneten Honorare und Auslagen der Rechtsanwaltskanzlei ... zuzüglich Barauslagen und Umsatzsteuer (zu ungeteilter Hand) in ... zu berichtigen ...““



Übernahme anwaltlicher Vertretungskosten / Angemessenheit der Kosten

- Oftmalige Ausgangssituation in der Praxis:

- Übernahme anwaltlicher Leistungen nach dem RATG und sog. Nebenleistungen nach dem Einheitssatz
i.V.m.
Regelung nach Angemessenheit der Kosten i.S.d. Art 6 ARB



- Honorarvereinbarung des VN mit RA, z.B. Abrechnung nach Stunden



Übernahme anwaltlicher Vertretungskosten / Angemessenheit der Kosten

■ OGH 7 Ob 168/20m (Angemessenheit der Kosten?)

Sachverhalt:

Die VN beabsichtigen infolge behaupteten (teilweisen) Erlöschens der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechts die Einbringung einer auf Feststellung, Einverleibung und Unterlassung gerichteten Klage gegen die Eigentümer der herrschenden Liegenschaft.

Es besteht grundsätzlich Versicherungsschutz.

Rechtsfrage:

Auf welcher Basis – unter dem Aspekt „angemessene Kosten“ – hat der RS-VR Kostendeckung zu erklären, wenn der VN (bzw. sein RA) Rechtsschutzdeckung ausdrücklich auf Basis eines bestimmten Streitwerts, der keiner gesetzlichen, sondern der freien Bewertung unterliegen?

Artikel 6 der dem RS-Vertrag zugrunde liegenden ARB lauten auszugsweise:

Welche Leistungen erbringt der Versicherer?

6. Der Versicherer zahlt

6.1 die angemessenen Kosten des für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe des Rechtsanwaltstarifgesetzes oder, sofern dort die Entlohnung von anwaltlichen Leistungen nicht geregelt ist, bis zur Höhe der Autonomen Honorarrichtlinien für Rechtsanwälte.“



Übernahme anwaltlicher Vertretungskosten / Angemessenheit der Kosten

■ OGH 7 Ob 168/20m (Angemessenheit der Kosten?)

Entscheidung des OGH:

- Da das Anwaltshonorar unmittelbar vom Streitwert und bei freier Bewertungsmöglichkeit von der gewählten Bewertung abhängt, ist die Frage nach den „angemessenen Kosten“ untrennbar mit der Frage der „angemessenen Bewertung“ verbunden;
- im Deckungsprozess ist eine schlüssige Darstellung der der Bewertung zugrunde gelegten Tatsachen erforderlich. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die ihm bekannten oder ohne weiteres erkundbaren Parameter für seine Bewertung darzulegen;
- hier konkret: Die Kläger begründen die angestrebte Bewertung mit einer infolge des Erlöschens der Dienstbarkeit behaupteten Aufwertung ihrer Liegenschaft von 100.000 EUR und einer Abwertung der herrschenden Liegenschaft von 255.000 EUR – insgesamt 355.000 EUR – und nahmen davon ausgehend die nicht näher substantiierte Bewertung mit 75.500 EUR vor. Zum einen besteht schon kein wie immer geartetes Interesse der Kläger an der Abwertung der Liegenschaft der Prozessgegner, sodass die – ein solches Interesse berücksichtigende – Bewertung jedenfalls nicht herangezogen werden kann. Zum anderen haben die Kläger auch nicht dargelegt, auf Grundlage welcher Tatsachen die behauptete Aufwertung selbst ihrer Liegenschaft basiert, sondern lediglich – ohne jeden Nachweis – eine nicht weiter nachvollziehbare Zahl genannt. Wenn die Vorinstanzen vor diesem Hintergrund davon ausgingen, dass die Kläger keine ausreichenden Parameter für ihre Bewertung aufgestellt haben, ist dies nicht zu beanstanden.
- Fazit: Abweisung des (Mehr-)Kostendeckungsbegehrens.



Übernahme anwaltlicher Vertretungskosten / Angemessenheit der Kosten

■ Unterschiedliche Möglichkeiten der Streitbemessung

OGH 7 Ob 162/11s

Sachverhalt (kurz):

- Klage des VN gegen die Pensionsversicherungsanstalt auf Gewährung einer Invaliditätspension ein;
- Der Rechtsvertreter macht dem VN gegenüber einen Honoraranspruch auf Basis einer Bemessungsgrundlage des 3-fachen der eingeklagten Jahresinvaliditätspension von insgesamt 78.640,80 EUR geltend;
- der RS-VR erteilte dem VN für dieses Verfahren demgegenüber bloß Rechtsschutzdeckung unter Berufung darauf, dass gemäß § 77 Abs 2 ASGG für die Berechnung des tarifmäßigen Honorars des Klagevertreters die Bemessungsgrundlage von 3.600 EUR maßgeblich sei ...



Übernahme anwaltlicher Vertretungskosten / Angemessenheit der Kosten

■ Unterschiedliche Möglichkeiten der Streitbemessung

OGH 7 Ob 162/11s

Entscheidung OGH:

- Die „angemessenen Kosten“ stellen die absolute Obergrenze der durch die Rechtsschutzversicherung zu bezahlenden Kosten dar;
- ist die Entlohnung des Rechtsanwalts im RATG geregelt, ergibt sich daraus die Obergrenze; die Ansätze insb. nach RATG dürfen das angemessene Honorar nach § 1152 ABGB nicht überschreiten;
- umgelegt auf den konkreten Fall bedeutet dies:
 - bei einem Klagebegehren auf Gewährung einer Invaliditätspension für den Honoraranspruch des Klagevertreters gegenüber dem Kläger kommt die Bewertung gemäß § 9 Abs 1 RATG nicht zur Anwendung, sondern es ist die niedrigere Bemessungsgrundlage gemäß § 77 Abs 2 ASGG maßgeblich, handelt es sich dabei doch um die „angemessenen Kosten“ iSd Art 6.6.1. ARB 2003;
 - die vom RS-VR gemäß Art 6.6.1. ARB 2003 zu zahlenden angemessenen Kosten des für den Kläger/VN in der Sozialrechtssache auf wiederkehrende Leistungen tätigen Rechtsanwalts sind auf der gesetzlichen Bemessungsgrundlage gemäß § 77 Abs 2 ASGG zu berechnen. Das auf die Bemessungsgrundlage gemäß § 9 Abs 1 RATG abstellende Klagebegehren ist daher nicht berechtigt ...



Übernahme anwaltlicher Vertretungskosten / Angemessenheit der Kosten

■ Unterschiedliche Möglichkeiten der Streitbemessung

OGH 7 Ob 245/11x (Auszug):

„Bei wiederkehrenden Sozialleistungen ergibt sich aus § 77 Abs 2 ASGG, dass sich nicht nur der Kostenersatzanspruch des Versicherten gegenüber dem (Sozial-)Versicherungsträger, sondern aus Rechtsschutzerwägungen und nach dem Normzweck auch der gesetzliche Tarifanspruch des den Versicherten vertretenden Rechtsanwalts nach dem Betrag von (derzeit) 3.600 EUR richten.

Die vom Rechtsschutzversicherer gemäß Art 6.6.1. ARB 2003 zu zahlenden angemessenen Kosten des für den Versicherungsnehmer in einer Sozialrechtssache auf wiederkehrende Leistungen (hier: Invaliditätspension) tätigen Rechtsanwalts sind auf der gesetzlichen Bemessungsgrundlage gemäß § 77 Abs 2 ASGG zu berechnen.“



Übernahme anwaltlicher Vertretungskosten / Angemessenheit der Kosten

■ Ad Übernahme vorprozessualer / außergerichtlicher Kosten

Regelung (unter Zugrundelegung des § 158j Abs 1 Satz 2 VersVG) des Art 6.4. ARB i.V.m. den einzelnen Rechtsschutz-Bausteinen:

- Im Sozialversicherungs-RS (Art 21.2 ARB), im RS für Familienrecht (Art 25.2 ARB) und im RS für Erbrecht (Art 26.2. ARB) besteht Versicherungsschutz ausschließlich für die Interessenwahrnehmung vor Gerichten und Behörden;
- im Arbeitsgerichts-RS (Art 20.2. ARB) und im RS für Grundstückseigentum und Miete (Art 24.2. ARB) bezieht sich der Versicherungsschutz zwar auf die Vertretung vor Gerichten und Behörden sowie auf die außergerichtliche Interessenwahrnehmung; im letztgenannten Fall jedoch nur mit limitierter Kostenübernahme und wenn die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist (oder diese Kosten vom Einheitssatz des nachfolgenden Verfahrens nicht umfasst sind);
- eine Sonderstellung nimmt der Beratungs-RS (Art 22.2. ARB) ein, zumal hier ausschließlich die Kosten für eine mündliche Rechtsauskunft versichert sind;
- in den übrigen Bausteinen der Besonderen Bestimmungen umfasst der Versicherungsschutz sowohl die Vertretung vor Gerichten und Behörden als auch die außerprozessuale Interessenwahrnehmung.



Übernahme anwaltlicher Vertretungskosten / Angemessenheit der Kosten

■ OGH 7 Ob 96/20y (Übernahme vorprozessualer / außergerichtlicher Kosten ?)

Sachverhalt:

Bei einem Verkehrsunfall wurde der VN als Lenker eines Motorrads schwer verletzt. Der RS-VR sagte die außergerichtliche Vertretung bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen zu. Dabei verwies der VR aber darauf, dass im Falle eines nachfolgenden Prozesses die Kosten laut den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2000) „mit dem Einheitssatz zur Klage abgedeckt“ seien. Weiter heißt es: „In gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Verfahren werden Nebenleistungen des Rechtsanwalts maximal in Höhe des nach dem jeweiligen Tarif zulässigen Einheitssatzes gezahlt.“

Fast drei Jahre lang, von 2013 bis 2016, entfaltete der Rechtsvertreter des Geschädigten / VN daraufhin eine umfangreiche Tätigkeit zur Geltendmachung von dessen Ansprüchen. Der Haftpflichtversicherer des Unfallgegners leistete bis 2016 Zahlungen von fast 40.000 Euro.

Im Mai 2016 brachte der Geschädigte / VN dann eine Klage auf Haftungsfeststellung sowie Zahlung von restlichen knapp 7.000 Euro gegen den Lenker, die Halterin und den Haftpflichtversicherer ein. Die Klage war bis auf ein geringfügiges Zinsenmehrbegehren erfolgreich. An vorprozessualen Kosten wurde dem VN allerdings nur ein Betrag für einen Antrag auf Akteneinsicht und Kopierkosten zugesprochen.

Im nunmehrigen Prozess fordert der Geschädigte / VN von seinem Rechtsschutzversicherer die Zahlung von mehr als € 13.000,--.



Übernahme anwaltlicher Vertretungskosten / Angemessenheit der Kosten

■ OGH 7 Ob 96/20y (Übernahme vorprozessualer / außergerichtlicher Kosten ?)

Entscheidung des OGH (1):

- I.S.d. ARB muss der RS-Versicherer Kosten übernehmen, die notwendig sind, also Kosten einer zweckentsprechenden und nicht mutwilligen Rechtsverfolgung, bei der hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht (Art 6.6.1. ARB);
- in den ARB ist vereinbart, dass in gerichtlichen Verfahren Nebenleistungen des RA max. in Höhe des nach dem jeweiligen Tarif zulässigen Einheitssatzes gezahlt werden. Dies könne aus Sicht eines vernünftigen VN aber nicht so ausgelegt werden, dass damit auch jene vorprozessualen Leistungen abgedeckt werden, die aufgrund nachweislich erfolgreicher außergerichtlicher Rechtsverfolgung nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden müssen. Eine solche Auslegung sei nicht nachvollziehbar und weder durch den Wortlaut der Regelung noch durch ihren legitimen Zweck geboten. Die Einschränkung dürfe sich nur auf die vorprozessualen Kosten des dann tatsächlich gerichtlich geltend gemachten Anspruchs beziehen;
- nicht erfasst seien damit außergerichtliche Kosten der Rechtsverfolgung von Ansprüchen, die erfolgreich ohne Prozess durchgesetzt wurden. Diese sind gesondert „im Lichte ihrer Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Angemessenheit zu prüfen“;
- Fazit: -->



Übernahme anwaltlicher Vertretungskosten / Angemessenheit der Kosten

■ OGH 7 Ob 96/20y (Übernahme vorprozessualer / außergerichtlicher Kosten ?)

Entscheidung des OGH (2):

■ Fazit:

- jene vorprozessualen Kosten, die der Vertreter des Klägers zur Durchsetzung des mit der Klage geltend gemachten Anspruchs erbracht hatte, sind durch den Einheitssatz gedeckt;
- für jene Leistungen, die der Vertreter des Klägers erbracht hat, um die dann vom Haftpflichtversicherer außergerichtlich erfüllten Ansprüche zu verfolgen, müsse das Erstgericht weitere Feststellungen treffen (also Auftrag zur Verfahrensergänzung);
- zu klären seien insbesondere die Art der jeweils erbrachten Einzelleistung, die dafür maßgeblichen Bemessungsgrundlagen, ihre Zweckmäßigkeit und die infrage kommenden Tarife.



Exkurs: Kosten für Berichtschreiben des Rechtsvertreters

■ Grundsätzlich keine Honorierungspflicht des RS-Versicherers!

- Berichte sind Ausfluss der den VN persönlich treffenden Informationsobliegenheit, weshalb der VN auf seine eigenen Kosten dafür zu sorgen hat, dass der RS-Versicherer über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden gehalten wird.

■ OGH 7 Ob 2345/96 (Rechtssatz):

Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten seinen Rechtsschutzversicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles zu unterrichten, weil es sich dabei um eine auf die Bedürfnisse der Rechtsschutzversicherung zugeschnittene Ausformung der allgemeinen Auskunftsobliegenheit des § 34 Abs.1 VersVG handelt. Die Verpflichtung, den Versicherer auch über die Entwicklung eines bereits gemeldeten Versicherungsfalles auf dem laufenden zu halten, trifft den Versicherungsnehmer persönlich und fällt mit der Bevollmächtigung eines vom Rechtsschutzversicherer beigestellten Anwaltes nicht weg (unter Zustimmung zur deutschen Lehrmeinung Harbauers).

■ Rechtssatz / Beisatz zu OGH 7 Ob 13/99h:

Bei Art 8 Z1 Pkt 1.1 ARB 1988 und Art 8 Z1 Pkt 1.2 ARB 1988 handelt es sich nach ständiger Rechtsprechung des Senates um eine auf die Bedürfnisse des Rechtsschutzversicherers zugeschnittene Ausformung der allgemeinen Auskunftsobliegenheit des § 34 Abs 1 VersVG, wobei der Versicherungsschutz begehrende Versicherungsnehmer diese Auskünfte von sich aus, spontan und ohne konkretes Verlangen des Versicherers zu geben hat.



Ausgewählte Themen zur freien Wahl des Rechtsvertreters

■ Ausgangssituation:

- Freie Wahl des Rechtsvertreters (§ 158k VersVG)
- (Teilweise) Unterschiedliche Interessenlagen
 - Versicherungsnehmer
 - Versicherer
 - Rechtsvertreter
 - „Partneranwalt“
 - „Fremdanwalt“



Ausgewählte Themen zur freien Wahl des Rechtsvertreters

■ Freie Anwaltswahl und Selbstbeteiligung:

■ Prinzip:

- Der VN, dem die freie Anwaltswahl zusteht, hat einen bestimmten Teil der Kosten seiner Rechtsvertretung, ggf der gesamten Verfahrenskosten, selbst zu tragen.
- Nimmt der VN jedoch von seinem Recht, den Anwalt selbst zu wählen, Abstand und überlässt dem RS-VR die Auswahl, übernimmt dieser die kompletten Kosten.

Der RS-VR „erkauft sich“ sozusagen die Anwaltswahl mit dem Inaussichtstellen der Übernahme sämtlicher Kosten im Verfahren.



Ausgewählte Themen zur freien Wahl des Rechtsvertreters

■ Freie Anwaltswahl und Selbstbeteiligung:

- (Grenzenlose ?) Zulässigkeit der Koppelung von freier Anwaltswahl und Selbstbehalt (?)
 - OGH 7Ob 32/02k:
Selbstbehalt von 20% der Kosten (mindestens ATS 3.000,--); dieser entfällt (zur Gänze), wenn der VN nicht den frei gewählten, sondern einen vom VR vorgeschlagenen Vertreter wählt.
OGH: Anreiz i.S.e. psychologischen Zwangs auf den VN, von seiner freien Anwaltswahl Abstand zu nehmen, ist derart hoch, dass freie Wahl des Rechtsvertreters verhindert wird; daher: unzulässig.
 - OGH 1 Ob 30/12m: 20% Selbstbehalt wohl doch ok ...
 - OGH 7 Ob 50/13y:
Selbstbehalt von 10% der Kosten ...
OGH: Regelung sei rechtskonform; 10% = kein unzulässiger Anreiz zu Lasten des VN.



Ausgewählte Themen zur freien Wahl des Rechtsvertreters

■ Freie Anwaltswahl und Selbstbeteiligung:

- OGH geht ofenkundig also von einer grundsätzlichen Zulässigkeit von SBH-Regelungen aus; entscheidend sei, ob der VN einem psychologischen Zwang ausgesetzt sei ...
- Differenzierung nach Verbraucherverträgen und unternehmensbezogenen Verträgen ?
- Was ist mit (in der Praxis durchaus vorkommenden) SBH-Vereinbarungen von 30%, 40%, etc. ?



Ausgewählte Themen zur freien Wahl des Rechtsvertreters

- Zulässigkeit der Einschränkung der freien Anwaltswahl auf den am Behördenort ansässigen Rechtsanwalt?
 - Darf vereinbart werden (= dürfen die ARB vorsehen), dass der VN in einem Gerichts-/Verwaltungsverfahren ausschließlich nur solche zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen wählen darf, die ihren Kanzleisitz am Ort des Sitzes der in 1. Instanz zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde haben?

(Wirtschaftlicher Hintergrund:

RS-VR will tunlichst die Kostenübernahme aus der sog. Sprengelfremdheit vermeiden)

EuGH (zu C-293/10) hat im Wesentlichen die Zulässigkeit der Einschränkung auf dem am Behördenort ansässigen Rechtsanwalt bestätigt.



Ausgewählte Themen zur freien Wahl des Rechtsvertreters

■ Zulässigkeit der Einschränkung der freien Anwaltswahl auf den am Behördenort ansässigen Rechtsanwalt?

- Daran anschließende Frage:

Wenn der VN einen nicht am Behördenort ansässigen Rechtsvertreter wählt,

- verliert er seinen Kostenanspruch dem RS-VR gegenüber zur Gänze ?

oder

- Sind die Kosten eines „sprengelfremden“ Rechtsvertreters vom Versicherer in dem Ausmaß zu übernehmen, in dem es sich ausschließlich um sogenannte Loko-Tarifkosten und keine „sprengelfremde“ Kosten handelt ?

- StRspr (OGH 7 Ob 194/09v; 7 Ob 181/21z; ...):

VN kann auch einen nicht ortsansässigen Rechtsvertreter wählen; jedenfalls wenn dieser sich verbindlich erklärt, seine Leistungen wie ein ortsansässiger Vertreter zu verrechnen.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen?



Prof. Mag. Erwin Gisch, MBA
www.erwingisch.at